

# **Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (Umsetzung Finanzhilfen des Bundes)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 4. Januar 2021  
(700-0002#2020/0012-0901 9421)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

## **1 Rechtsgrundlage, Zweck**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) sowie nach der Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder vom 28. Dezember 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Zweck ist der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote erstrecken sich nach den Kriterien der Kultusministerkonferenz auf eine Mindestöffnungszeit von drei Tagen der fünftägigen Schulwoche zu je sieben Zeitstunden bzw. auf Tageseinrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Grundschul Kinder betreuen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder. Diese können umgesetzt werden in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, kommunalen Betreuungsangeboten, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, sowie in Schulen mit Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter (Ganztagschulen in verpflichtender Form, Ganztagschulen in Angebotsform und offene Ganztagschulen).

## 2.2 Förderfähig sind die Ausgaben für:

- a) Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, sowie der Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
- b) Baumaßnahmen:
  - Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Genehmigungsplanung erforderlich ist,
  - Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
  - Neubaumaßnahmen als selbstständig nutzbare Bauwerke,
  - Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),
- c) Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und im Sanitärbereich sowie für Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
  - Mobiliar,
  - Spiel- und Sportgeräte,
  - Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
  - Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer angemessenen Ganztagsbetreuung dienen.

## 2.3 Zweckbindung

Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/bauliche Maßnahmen sind für eine Zeitdauer von 20 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Bei anderweitiger Verwendung vor Fristablauf ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Die gewährte Zuwendung kann in diesem Fall anteilig der erfolgten Nutzungsdauer zurückgefordert werden. Ist im Vorfeld bereits eine Nutzungsdauer von weniger als 20 Jahren vorgesehen, insbesondere bei Interimslösungen, z. B. durch vorübergehende Nutzung mobiler Raumeinheiten, kann die Zuwendung anteilig entsprechend der geplanten Nutzungsdauer erfolgen. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre beziehungsweise zwei Jahre für bewegliche Gegenstände.

### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungen können gewährt werden an
- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
  - b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes,
  - c) Träger von Freien Waldorfschulen mit Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter, die Zuschüsse gemäß § 28 Abs. 6 des Privatschulgesetzes erhalten,
  - d) kommunale Träger oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe von Kindertagesstätten, die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anbieten,
  - e) sowie Zusammenschlüsse von unter den Buchstaben a bis d genannten Trägern.
- 3.2 Es können auch Haushaltsmittel für Schulen in der Trägerschaft des Landes für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (der vorzeitige Maßnahmenbeginn für Vorhaben, die nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden, ist zugelassen), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Vorhaben müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein.
- 4.2 Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrags. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- 4.3 Bei Baumaßnahmen wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Es sind Ausnahmen möglich. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise oder eine Verpflichtung des Eigentümers zur Gegenleistung erforderlich.
- 4.4 Nummer 4.3 ist nicht anzuwenden auf den Erwerb von Grundstücken gemäß Nummer 2.2 Buchst. a.
- 4.5 Die Gesamtausgaben der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, müssen mindestens 1.000 Euro betragen.
- 4.6 Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme

des Bundes gefördert werden, sind nicht förderfähig. Die Eigenanteile an der geförderten Maßnahme der Zuwendungsempfänger dürfen nicht durch andere Landesprogramme oder EU-Mittel ersetzt werden. Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) findet Anwendung. Eine klare Abgrenzung zwischen den aus verschiedenen Programmen geförderten Maßnahmen ist zwingend erforderlich.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag bewilligt.
- 5.2 Bewilligt wird in der Reihenfolge der Antragseingänge, bis die zur Verfügung stehenden Mittel vollständig vergeben sind.
- 5.3 Der zulässige Förderhöchstsatz beträgt regelmäßig 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 5.4 Soweit der Fördersatz von 70 v. H. nach Erstellung des Schlussverwendungsnachweises überschritten ist, erfolgt grundsätzlich eine entsprechende Rückforderung.
- 5.5 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt.

## **6 Verfahren**

- 6.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen.
- 6.2 Förderanträge sind bei dem fachlich zuständigen Ministerium in elektronischer Form an [poststelle@bm.rlp.de](mailto:poststelle@bm.rlp.de) zu stellen.
- 6.3 Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des formellen Zuwendungsverfahrens nach Teil I und II zu § 44 VV-LHO ist die Schulbehörde unter fachlicher Beteiligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für Anträge aus dem Bereich der Schulkindbetreuung in Kindertagesstätten (Horte). Für Baumaßnahmen aus dem Schulbereich sind die Vorgaben der VV-LHO zu § 44 Teil I Nr. 6.1 bzw. Teil II Nr. 6.1 anzuwenden. Baufachliche Prüfungen in Anträgen aus dem Bereich der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen finden gemäß Nummer 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 statt. Zum Zuwendungsverfahren gehören die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Mitwirkung bei der Erstellung der Berichte.

6.4 Das fachlich zuständige Ministerium setzt die Höhe der Zuwendung fest.

6.5 Förderanträge beinhalten:

- a) Daten zur Investitionsplanung
  - Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung und Angaben zum Träger,
  - Zeitplan mit:  
Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmebeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenendes und zum voraussichtlichen Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,
  - Summe der Ausgaben, aufgeschlüsselt gemäß Nummer 2.2 dieser Richtlinie; Baumaßnahmen sind zusätzlich detailliert gemäß den Spiegelstrichen der Nummer 2.2 Buchst. b zu unterscheiden,
  - beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers (Finanzierungsplan),
  - ggf. Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- b) im Falle von Baumaßnahmen ist beizufügen:  
ein Lageplan, ein Bauplan mit Baubeschreibung, eine Kostenberechnung nach DIN 276 und eine Flächenberechnung nach DIN 277 Teile 1 bis 3 (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie eine Versicherung vonseiten des Antragstellers, dass die Wirtschaftlichkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist. Bei Kindertagesstätten sind außerdem Angaben gemäß Nummer 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 beizufügen,
- c) die Erklärung, dass es sich um eine frühestens nach dem 17. Juni 2020 begonnene Maßnahme oder um den begonnenen selbstständigen Abschnitt einer Maßnahme handelt bzw. die Maßnahme oder der Abschnitt spätestens am 30. Juni 2021 beginnen wird unter Angabe des geplanten Abschlusses der Maßnahme,
- d) die Bestätigung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in Nummer 1.2 genannten Verwendungszweck dient,
- e) die Bestätigung, dass die Regelungen dieser Richtlinie bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden,
- f) die Versicherung, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln in angemessener Form auf das Bundesprogramm hingewiesen wird.

6.6 Den Anträgen kommunaler Gebietskörperschaften bzw. kommunaler Träger ist eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach der Anlage 1 des Teils II zu § 44 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Zuweisungen für Investitionen aus Anlass der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern vom 28. Dezember 2020 dürfen nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 LFAG i. V. m. Nummer 3.5.1 des Teils II zu § 44 VV-LHO grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten

sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Von diesen Voraussetzungen kann bei Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern vom 28. Dezember 2020 ausnahmsweise abgesehen werden, weil es sich um eine Investition handelt, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 104 c Satz 2 i. V. m. Artikel 104 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht. Eine Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Nummer 3.5.1 des Teils II zu § 44 VV-LHO, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann (kommunalaufsichtliche Stellungnahme), ist deshalb entbehrlich. Bei Anträgen von kommunalen Gebietskörperschaften als Schulträgern leitet die Bewilligungsstelle die Unterlagen nach Nummer 6.5 Buchst. a und Nummer 6.6 Satz 1 an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.

- 6.7 Die Fördermittel sind schnellstmöglich nach Abschluss der Maßnahme – spätestens jedoch zum 31. August 2022 - vollständig gegenüber der Schulbehörde abzurechnen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:
- Datum der Antragstellung,
  - Beschreibung der Maßnahme (Sachbericht),
  - Sachkostenträger,
  - Ausgaben, aufgeschlüsselt gemäß Nummer 2.2,
  - Datum der Bewilligung (Zuwendungsbescheid),
  - bewilligte Fördersumme,
  - abgerufene Fördersumme,
  - Förderquote (Anteil der abgerufenen Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben),
  - Maßnahmebeginn, Maßnahmenende, Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,
  - Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers,
  - ggf. Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
  - Bestätigung, dass die Regelungen dieser Richtlinie bei Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden,
  - Bestätigung, dass die Maßnahme dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote bzw. der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Angebote dient,
  - Beschreibung, wie auf die Bewilligung von Fördermitteln hingewiesen wurde.

**7 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendungen und Verzinsung**

Teil I Nr. 8 und II Nr. 8 zu § 44 VV-LHO finden Anwendung.

**8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.